

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERKVERTRAG (AGB)

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle Werkverträge im Sinne von Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zwischen JOMOS Brandschutz AG (**wir / uns**) als Unternehmer und unseren Kunden (**Kunden**) als Besteller.

Soweit die vorliegenden AGB keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gilt die SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) bzw. die SIA-Norm 111 (Ausgabe 2014).

Gegenteilige oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Angebote und Vertragsschluss

Bestellungen und Aufträge des Kunden werden mit gegenseitiger Unterzeichnung des Werkvertrages oder mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (per Brief, Fax oder E-Mail) bindend (**Vertrag**).

Unsere Angebote in Offerten, Prospekten, Katalogen, Preislisten und sonstigen Leistungsbeschreibungen und Unterlagen – auch in elektronischer Form – sind bis zum Vertragsschluss unverbindlich.

3 Leistungsumfang

Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus folgenden Dokumenten, die integrierende Vertragsbestandteile bilden (Reihenfolge der Aufzählung entspricht Prioritätsordnung):

1. Auftragsbestätigung oder Werkvertrag;
2. Die vorliegenden AGB;
3. Angebot;
4. Ausschreibungsunterlagen und Projektpläne;
5. JOMOS-Richtlinie betreffend Arbeits- und Gesundheitsschutz;
6. SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Ausgabe 2013) bzw. SIA-Norm 111 Modell Planung und Beratung (Ausgabe 2014);
7. Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden technischen Bedingungen der übrigen einschlägigen SIA-Normen und der im Einverständnis mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände, sofern sie ortsüblich als Regeln der Baukunde allgemein anerkannt sind.

Beinhaltet der Vertrag den Verkauf von Produkten von uns an den Kunden, sind für diese Verkäufe unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf (jomos.ch/agb) anwendbar.

4 Termine

Die im Vertrag angegebenen Termine werden wir nach bestem Vermögen einhalten, sie gelten jedoch nur annähernd und sind insbesondere nicht als Fixtermine zu verstehen.

Befinden wir uns im Verzug, besteht keine Haftung für den Verzögerungsschaden oder den aus der Nichterfüllung entstandenen Schaden. Die Rechte des Kunden beschränken sich darauf, die nachträgliche Erfüllung zu verlangen.

5 Preise

Für die Vergütung unserer Leistung gelten folgende Bestimmungen, abweichende Vereinbarungen vorbehalten:

- a. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST).
- b. Nebenleistungen wie Hilfsarbeiten, Transporte, Aufbewahrung, Unterhalt und Bewachung der Geräte, Maschinen und dergleichen sind nicht inbegriffen.
- c. Entschädigungen für allfällige Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nicht im Werkpreis enthalten.
- d. Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten zu unseren jeweils gültigen Regieansätzen ohne Rabatte und Skonti in Rechnung gestellt.

6 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind wir berechtigt, wie folgt Akonto-Zahlungen in Rechnung zu stellen: 30% bei Vertragsschluss, 30% bei Materiallieferung, 30% bei Inbetriebsetzung und 10% bei Abnahme bzw. Ablieferung.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreissig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat in Schweizerfranken zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Kunde uns ohne Mahnung einen Verzugszins in der Höhe von 5% pro Jahr.

Müssen wir einen fälligen Rechnungsbetrag mahnen, sind wir berechtigt, eine Mahngebühr von CHF 30 pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen.

7 Subunternehmer

Wir sind berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer einzusetzen.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat uns schriftlich auf behördliche Bedingungen und Auflagen, die beispielweise im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens oder eines Kontrollberichtes der kantonalen Fachstelle aufgestellt wurden, hinzuweisen.

Das Einholen sämtlicher Bewilligungen ist Sache des Kunden.

Vor der Aufnahme von Arbeiten hat der Kunde die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw.

Anlagen zu bezeichnen. Zudem hat er uns über sämtliche gefährlichen Stoffe, insbesondere Asbest und Mineralwolle, in den Decken, Wänden und Böden zu informieren.

Der Kunde stellt eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und zur Anlage sicher und leistet Gewähr, dass die bauseitigen Anforderungen gemäss Vertrag rechtzeitig erfüllt werden.

Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) über alle Umstände, Ereignisse oder Erkenntnisse zu informieren, die die vertragsgemässe und termingerechte Erfüllung der Leistungen gefährden oder verhindern. Wir passen in diesem Fall unsere Terminusdisposition an und sind berechtigt, Mehraufwendungen zu verrechnen.

9 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Werkleistung erfolgt.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Anzeige der Fertigstellung bzw. Ablieferung des Werks an den Kunden über.

10 Abnahme bzw. Ablieferung

Wir zeigen dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und behalten uns vor, dem Kunden innert Monatsfrist einen Termin zur gemeinsamen Prüfung des Werks (Abnahme) oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme) vorzuschlagen. Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt das Werk nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird und zwar auch dann, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch uns vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

Verlangen wir keine gemeinsame Prüfung zur Abnahme des Werks, gilt das Werk mit Anzeige der Fertigstellung und / oder Übergabe an den Kunden als abgeliefert. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk umgehend zu untersuchen und uns allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Ansprüche aus bei einer übungsgemässen Untersuchung erkennbaren Mängeln verirken, wenn der Kunde uns diese nicht innert sieben (7) Tagen seit Ablieferung des Werks schriftlich anzeigt.

11 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder Ablieferung zu laufen und beträgt zwei (2) Jahre, wenn der Kunde in der Eigen-

schaft als Konsument handelt, bzw. ein (1) Jahr, wenn der Kunde geschäftlich tätig ist. Die Ansprüche des Kunden aus Mängeln verirken vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung, wenn der Kunde uns diese nicht innert sieben (7) Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigt. Den Beweis der rechtzeitigen Mängelrüge hat der Kunde zu erbringen.

Unsere Haftung für Mängel beschränkt sich darauf, dass wir nach unserem Ermessen das Werk nachbessern oder den Preis für die mangelhafte Leistung erstatten. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für Mängel, insbesondere für Mängelfolgeschäden (z.B. Brandschäden, entgangener Gewinn etc.) wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Keine Gewährleistungspflicht besteht, soweit der Mangel auf ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, unsachgemässe Montage, Änderung oder Wartung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung oder üblichen Verschleiss, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder äussere Einflüsse, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (bspw. aussergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub), zurückzuführen ist.

12 Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für das Verhalten von Hilfspersonen und Substituten wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Betragsmässig ist unsere Haftung begrenzt auf die Auftragssumme. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

13 Force Majeure (höhere Gewalt)

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Arbeiten einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt, z. B. behördliche Anordnungen, Krieg, Terrorismus, Streik, Störungen bei den Lieferanten, Lieferblockaden, Überschwemmungen, Feuer und Rohstoffmangel.

14 Datenschutz

Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass wir seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten, inklusive personenbezogene Daten, zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Gewährleistungsfällen, umfassenden Betreuung und Beratung, sowie für statistische Auswertungen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen bearbeiten. Die Daten werden nur so lange bearbeitet, wie es nötig ist, um den Verwendungszweck zu erfüllen. Nach Wegfall des Verwendungszwecks werden die Daten vollständig gelöscht.

Wir sind berechtigt, die Daten des Kunden an andere JOMOS-Gruppengesellschaften und an beigezogenen Auftragsdatenbearbeiter im Inland bekannt zu geben.

Wir bearbeiten die Daten des Kunden gestützt auf Art. 4 und 6 des Schweizerischen Datenschutzgesetz.

Der Kunde hat jederzeit das Recht, kostenlos Auskunft über seine bearbeiteten Personendaten zu erhalten und diese allenfalls zu berichtigen, die weitere Verwendung dieser Personendaten einzuschränken oder zu untersagen bzw. die Einwilligung zur weiteren Datenbearbeitung zu widerrufen, Widerspruch gegen die weitere Bearbeitung einzulegen und die Personendaten löschen zu lassen, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht oder die Personendaten zwingend zur Vertragserfüllung benötigt werden.

Der Kunde kann uns betreffend Datenbearbeitung auf folgender Adresse kontaktieren: info@jomos.ch.

15 Rechte an den Arbeitsergebnissen

Die Rechte an allen von uns im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter diesem Vertrag erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei uns.

Wir räumen dem Kunden das nicht exklusive, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Recht ein, die erstellten Arbeitsergebnisse ab deren Übergabe für bekannte und unbekannte Nutzungsarten und Technologien uneingeschränkt und umfassend zu nutzen.

16 Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, Informationen wie Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen und vertrauliche Unterlagen, die er von uns erhalten hat, geheim zu halten und nur für den Zweck der Erfüllung des Vertrages zu gebrauchen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen identische Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Kunden weiter.

17 Vorzeitige Beendigung

Wir haben das Recht, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen und weitere Leistungen zu unterlassen, wenn

- der Kunde mit den Zahlungen vierzehn (14) Tage nach Zusendung einer Mahnung in Verzug ist;
- ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den Kunden anhängig gemacht wird oder der Kunde zahlungsunfähig wird;
- der Kunde seine vertraglichen Pflichten aus diesen AGB oder sonstigen Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden verletzt hat und nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach unserer schriftlichen Mahnung den vertragsgemässen Zustand wiederherstellt.

18 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (inklusive dieser Bestimmung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (per Brief, Fax oder E-Mail).

19 Benachrichtigungen

Alle Mitteilungen des Kunden an uns sind schriftlich an unsere Postadresse, Fax- oder Email-Adresse, wie im jeweiligen Vertrag vereinbart oder später angezeigt, zu richten.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB sowie sämtliche übrigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns, welche die Erstellung eines Werks durch uns betreffen, unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des anwendbaren Kollisionsrechts.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Verbindung mit dem Vertrag ist unser Geschäftssitz, gegenwärtig in Balsthal. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die Klage am Wohnsitzgericht des Kunden zu erheben.